die vom Beschuldigten begangene Straftat unter Beachtung des gemäß §§ 101 und 69 StPO geforderten Umfangs der Ermittlungen zu beinhalten.

Er hat somit zwingend Auskunft zu geben über

000039

- a) die Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Straftatbestandes durch den Beschuldigten
- b) die Art und  $M_{
  m e}$ ise der Begehung der Straftat
- c) ihre Ursachen und Bedingungen
- d) den entstandenen Schaden
- e) die Persönlichkeit des Täters
- f) seine Beweggründe
- g) die Art und Schwere seiner Schuld
- h) das Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht
- i) die vorhandenen Beweismittel
- j) die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Ermittlungsverfahren und
- k) bei Jugendlichen über die Umstände, die Aufschluß über geistige und körperliche Entwicklung, insbesondere zur Schuldfähigkeit sowie möglicher Pflichtverletzungen der Eltern, durch die die Straftat begünstigt wurde, geben.